

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1887

160 (8.7.1887)

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 5. Juli. 4. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Freiherrn Rüdiger von Collenberg.

An der Regierungstische: der Präsident des Finanzministeriums, Geheimrath Ellstätter, und Ministerialrath Sewald.

Tagesordnung: Berathung des vom Herrn Ernst Aug. v. Göler mündlich erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf die Besteuerung des Branntweins betr. (Derselbe soll dem Drucke übergeben werden.)

Ausführliches Referat über die an diesen Kommissionsbericht sich anschließende Diskussion. (Vergl. den Bericht in unserer Nr. 158 vom Mittwoch.)

Kommerzienrath Dissen erklärt sich in allen Punkten mit den Ausführungen des vorzüglich ausgearbeiteten Berichts einverstanden und weist darauf hin, daß wohl selten ein Steuergesetz, das solch erhebliche Summen dem Staate zur Verfügung stellen solle und deshalb weite Kreise des Volkes nicht unbeträchtlich belaste, eine so freundliche Aufnahme wie das vorliegende gefunden habe. Bege man sich die Frage vor, welches die Gründe dieser freundlichen Aufnahme seien, so gelange man zu den Erwägungen, wie sie in dem Kommissionsbericht so übersichtlich zusammengestellt seien. Einmal komme hierbei die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit in Betracht, dem Reiche behufs Erfüllung seiner großen Aufgaben hinreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, was nur durch eine Reform der indirekten Besteuerung sich habe herbeiführen lassen, da es vom Standpunkte eines ordentlichen Haushalts nicht thunlich scheine, Jahr für Jahr mit immer neuen Anleihen die Bedürfnisse des Reichs zu decken. Mit Befriedigung erkenne man weiter an, daß in dem Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni d. J. ein längst gestelltes Postulat erfüllt worden sei, indem ein so steuerfähiges Objekt wie der Branntwein gehörig zur Steuer beigezogen werde, und endlich führe dazu — und dies sei in diesem Sinne noch nicht zur Sprache gebracht worden — eine Vergleichung des jetzigen Gesetzes mit der früher an den Reichstag gelangten Branntweinsteuervorlage, welche sehr zu Gunsten des jetzigen Gesetzes ausfalle, da jene frühere Vorlage auf monopolistischer Grundlage aufgebaut gewesen sei und im Falle ihrer Erhebung zum Gesetze eine Reihe von Gewerbe- und Handelsbetrieben in ihrer Existenz vernichtet haben würde, während das kürzlich erlassene Reichsgesetz die legitimen Verhältnisse und die wohlverordneten Rechte von Landwirtschaft, Handel und Industrie schütze und fördere. Deshalb sei die Kommission dazu gelangt, dem Hohen Hause zu empfehlen, seine Zustimmung zum Eintritt Badens in die norddeutsche Branntweinsteuergemeinschaft durch Annahme des von der Großh. Regierung vorgelegten Gesetzentwurfs zu geben. Allerdings müsse man für diesen Eintritt einen Preis bezahlen, welcher in dem Verzicht auf das Baden zustehende Reservatrecht der selbständigen Branntweinbesteuerung und in der Aufgabe des bisherigen badischen Branntweinsteuergesetzes bestehe, allein dieser Preis sei keineswegs zu hoch. Freilich habe die bisherige Autonomie auf diesem Gebiete insofern hohen Werth gehabt, als sie der Großh. Regierung die Möglichkeit geboten, die Interessen des badischen Brennereigewerbes ausgiebig zu schützen.

Mit Rücksicht hierauf hätten sich daher auch anfangs die inländischen Großbrenner ablehnend gegen die dem Reichstag zur Beschlußfassung unterbreitete Gesetzesvorlage verhalten, weil sie befürchteten, es könnte beim Zustandekommen des Gesetzes in Folge des Eintritts Badens in die Gemeinschaft ihre bisherige günstige Lage in eine ebenso ungünstige umgewandelt werden, die sie schuflos der übermächtigen Konkurrenz Norddeutschlands preisgebe. Indessen seien dieselben von dieser Anschauung nunmehr abgekommen, nachdem sich gezeigt habe, daß ihnen alle bisherigen Vortheile durch das neue Gesetz gesichert würden, welches außerdem für Handel und Industrie ganz zweifellos eine bedeutende Erleichterung gegen den bisherigen Zustand gewähre. Was diese Gebiete anlangte, so könne Redner aus seiner eigenen Erfahrung als Handelskammerpräsident bezeugen, wie bittere Klagen seit Jahren in allen Handelskreisen wegen der Zollschranken geführt worden, mit welchen sich die deutschen Staaten in Bezug auf den Branntwein und die aus folchem hergestellten Produkte gegenseitig in einer Weise abgeschlossen hätten, daß überall dem Geschäfte unüberwindbare Hindernisse bereitet worden wären. Noch ungleich viel schlimmer als der Handel seien die Gewerbe daran gewesen, welche bei ihrer Produktion Spiritus als Roh- oder Hilfsmaterial verarbeiten; denn bei dem Abgabe ihrer Produkte nach Norddeutschland hätte die Uebergangsteuer von dem in der Waare enthaltenen Branntwein entrichtet werden müssen und behufs Feststellung des Alkoholgehaltes seien die Fässer geöffnet, die Flaschen entkorkt, die Emballagen zerstört, ja oftmals die Waare geradezu unverkäuflich gemacht worden. Gegen diese Uebelstände habe die Handelskammer in Mannheim jahrelang einen nachdrücklichen Kampf geführt, in welchem dieselbe seitens der Großh. Regierung in dankenswerther Weise Unterstützung und bei der norddeutschen Branntweinsteuergemeinschaft auch einiges Entgegenkommen gefunden habe, so daß es schließlich gelungen sei, jene Uebelstände zum Theil zu beseitigen, allein vollständig sei dies noch nicht gelungen, dieses Ziel werde

sich erst mit dem Eintritt Badens in die Branntweinsteuergemeinschaft erreichen lassen.

Wenn Redner gesagt habe, daß das neue Reichsgesetz über die Branntweinbesteuerung ein gutes sei, so wolle er damit doch nicht behaupten, daß es vollkommen sei, vielmehr erkenne er an, daß demselben einzelne Mängel anhafteten; allein dieselben würden durch die Vorzüge weit in den Schatten gestellt. Die zahlreichsten Angriffe richteten sich gegen die Differenzirung der Verbrauchsabgabe zwischen 0,50 und 0,70 M. vom Liter reinen Alkohols, indem behauptet werde, dieselbe stelle lediglich einen Gewinn für die Großbrenner dar. Diese Behauptung würde zutreffen, wenn die Großbrenner im Stande wären, das von ihnen zu produzierende Branntweinquantum beliebig zu reguliren; allein dem sei keineswegs so, denn die Menge des produzierten Alkohols hänge ab vom erzeugten Kartoffelquantum und dieses wieder bestimme sich nach der Zahl der bebauten Morgen Feldes und nach dem Ausfall der Ernte, und so werde es kommen, daß im Allgemeinen das Angebot von Branntwein nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes gegen bisher gleich bleibe, während sich infolge der erhöhten Steuer der Konsum und damit auch die Nachfrage mindere, und infolge dessen werde nach den Regeln der Preisbildung eine Preisverschiebung nach unten eintreten. Deshalb möge man ja nicht glauben, die Lage der Großbrenner werde nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes eine brillante sein; der Weltmarkt spreche trotz der hohen Schutzzölle ein zu gewichtiges Wort bei der Preisbildung mit, denn sei der Weltmarktpreis sehr billig, so müßten alle einheimischen Brenner suchen, ihr Produkt auf dem inländischen Markte unterzubringen, und dadurch werde der Preis gedrückt oder es werde eine Einfuhr von fremdem Spiritus stattfinden, wenn die Differenz zwischen dem Preise auf dem Weltmarkte und auf den deutschen Märkten die Höhe des Eingangszolles erreiche.

Die Güte des Gesetzes werde bedingt von der Art und Weise seiner Handhabung im Einzelnen und von der Art der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zu demselben; hierbei eröffne sich der Großh. Regierung ein Gebiet, auf welchem dieselbe einen wohlthätigen Einfluß ausüben könne. In dieser Beziehung verweist Redner auf die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit der Stundung der Abgabe ohne bzw. gegen Sicherheitsleistung und erklärt es für begehrenswürth, daß der Bewegung der unversicherten Waare thunlich wenig Hindernisse bereitet würden, indem er dem Wunsche Ausdruck verleiht, es möchte das erst kürzlich erlassene bezügliche badische Regulativ, welches als musterbildig bezeichnet werden könne, auch in der kommenden Periode in seinen Grundzügen maßgebend bleiben. Hinsichtlich der Bestimmungen über die Denaturirung des Branntweins bitte Redner um mögliche Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Industrie und insbesondere um Erleichterung des Handels mit denaturirtem Branntwein, ein Gebiet, auf welchem bisher noch Vieles zu wünschen gewesen wäre. Immerhin habe man mit Bezug auf alle diese Dinge in Baden bisher am allerwenigsten Grund gehabt, Klage zu führen, und diesem Umstande sei es zu danken, daß sich im Großherzogthum gewisse Industriezweige gebildet hätten, die andernfalls nie und nimmermehr bei uns sich niedergelassen haben würden, ein Beweis dafür, wie es eine Regierung in der Hand habe, durch weise Maßnahmen und billige Rücksicht eine Industrie in's Leben zu rufen und zu heben. Redner hege deshalb das vollste Vertrauen zur Großh. Regierung, daß sie, was an ihr liege, auch die Ausführungsbestimmungen zum neuen Branntweinsteuergesetz in dem gleichen Geiste des Wohlwollens treffen werde, welchen sie bisher stets bewiesen habe.

Präsident Dr. Doll: Man möge sich nicht wundern, wenn der Vertreter einer Kirche des Landes bei der Berathung über ein Branntweinsteuergesetz das Wort ergreife; allein in der Begründung des Reichsgesetzes sei hervorgehoben, daß die erhöhte Besteuerung des Branntweins nicht nur eine wirtschaftliche und politische, sondern auch eine geistige und sittliche Bedeutung haben werde, da der übermäßige Branntweingenuß unzweifelhaft auf das Volkswohl einen höchst nachtheiligen Einfluß ausübe. Redner habe in seiner Stellung oftmals Gelegenheit gehabt, sich davon zu überzeugen, wie das Familienleben und die Sittlichkeit im höchsten Maße durch den zunehmenden Branntweingenuß geschädigt worden, welcher sich in Folge des Kleinverkaufs und des Mißbrauchs des Weins seit einer Reihe von Jahren in bedenklicher Weise vermehrt und sogar Weiber und Kinder ergriffen habe. Nicht nur die Gefängnisse und Zerkhäuser, sondern auch viele Privathaushaltungen gäben Zeugniß von den schrecklichen Folgen der Branntweinpest. Redner sei nicht in der Lage, zu beurtheilen, ob in dieser Beziehung durch die Vertheuerung und die Beschaffung besserer Qualität nachhaltig werde Wandel geschaffen werden, jedoch hoffe er dies aufrichtig im Interesse des allgemeinen Volkswohles und er wünsche, daß durch die polizeiliche Ueberwachung des Kleinverkaufs und des Ausschanks des Branntweins die Staatspolizei in bisheriger Energie auch künftig das Ihre dazu beitrage, dieses Gift, welches an dem inneren Leben des Volkes freffe, allmählich wieder aus dem Körper des Volkes zu entfernen.

Geheimrath Dr. Schulze will auf die volkswirtschaftliche, ethische und politische Seite dieses wichtigen Gesetzes, in welchem er nächst den großen Reichsgesetzen den bedeutendsten Fortschritt in der Entwicklung unserer Reichsinstitutionen erblicke, nach den gründlichen Ausführungen der Vorredner nicht eingehen und sich nur auf einige trockene, staatsrechtliche Bemerkungen beschränken.

Staatsrechtliche Sätze pflege man häufig als Theorie ohne Bedeutung im praktischen Leben zu bezeichnen; wer inmitten der Geschäfte stehe, sehe, daß in weitaus den meisten Fällen Konvenienz und guter Wille den Ausschlag geben, allein die staatsrechtlichen Fundamente seien doch immer die Grundsäulen, die unter Umständen sehr praktisch werden könnten und die, wenn sie auch im Allgemeinen im Hintergrunde ständen, doch von maßgebender Bedeutung blieben. Redner wolle es sich deshalb nicht versagen, die wichtigsten Momente der bei dem vorliegenden Gesetzentwurf in Betracht kommenden staatsrechtlichen Fragen hervorzuheben.

Die Reservatrechte seien im Wesentlichen durch die Versailler Verträge entstanden, denn die norddeutsche Bundesverfassung mit ihrer zu Gunsten der Hansestädte wegen ihrer Freihafenstellung getroffenen Sonderbestimmung kannte sie nur in beschränktem Umfange, da der vielbedeutende Satz des Artikel 78 Abs. 2 der Reichsverfassung in der norddeutschen Bundesverfassung noch nicht enthalten gewesen sei. Jene Bestimmung, wonach die einzelnen Staaten eingeräumten bestimmten Rechte nur mit Zustimmung derselben abgeändert werden könnten, taugte zuerst in dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vom 15. November 1870 auf und kehre wieder in den Verträgen mit Bayern und Württemberg, aus welchen er in die gegenwärtige Redaction der Reichsverfassung übergegangen sei. Während Bayern und Württemberg eine Fülle von Sonderrechten sich gesichert hätten, habe Baden bei der patriotischen Gesinnung seines Fürsten mit der äußerst geringen Zahl von 2 Reservatrechten vorlieb genommen, der Besteuerung des Branntweins und des Bieres, und habe dies wahrlich nicht aus politischen, sondern aus rein wirtschaftlichen Gründen gethan, weil es ihm damals wegen der ganz verschiedenartigen Verhältnisse unmöglich gewesen sei, in die norddeutsche Bier- und Branntweinsteuergemeinschaft einzutreten. Dadurch seien für diese Artikel inmitten des Deutschen Reiches Zolllinien entstanden.

Vor längerer Zeit schon sei für Baden auf die Nothwendigkeit hingewiesen worden, in die Gemeinschaft einzutreten, allein zur Durchführung eines so schwerwiegenden Schrittes müßten immer erst wichtige und dringende Ereignisse den Anstoß geben, wie sie neuerdings in der finanziellen Nothlage des Deutschen Reichs sich geltend gemacht hätten. Um ihr abzuhelfen sei das Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni d. J. zu Stande gekommen, welches Kommerzienrath Dissen so trefflich charakterisirt habe. Es seien verschiedene staatsrechtliche Wege in Vorschlag gebracht worden, welche zu dem Eintritt der drei süddeutschen Staaten in die norddeutsche Branntweinsteuergemeinschaft führen würden; man habe sich schließlich — und dies mit Recht — dafür entschieden, daß die Vertreter der süddeutschen Regierungen in die Beratungen des Bundesraths über das neue Branntweinsteuergesetz unter der Bedingung der Zustimmung ihrer Regierungen eintreten sollten. Auf diese Weise sei dann das Gesetz so weit zu Stande gekommen, daß die süddeutschen Regierungen ihren Beitritt bereits unter gewissen Voraussetzungen in Aussicht gestellt hätten. Würden diese eintreten, dann würden die Reservatrechte der Branntweinbesteuerung wesentlich modifizirt werden. In dieser Hinsicht stimme nämlich Redner der Meinung der Großh. Regierung und des bayrischen Finanzministers von Riedel bei, daß das Reservatrecht durch den Eintritt in die Gemeinschaft auf der Grundlage des Reichsgesetzes nicht beseitigt, sondern nur modifizirt werde. Dies gelte daraus hervor, daß in dem Gesetze für die neu eintretenden Staaten Rechte von wichtiger Bedeutung stipulirt worden seien, so die Vertheilung der Ueberhälften nach der matrularmäßigen Bevölkerung, die Beibehaltung der Selbstverwaltung der Steuer nach der Analogie der Zölle und andere mehr. Dadurch, daß diese Punkte im Gesetze enthalten seien, würden dieselben zu einer Art beschränkter Reservatrechte, die nur mit Zustimmung des betreffenden Staates geändert werden könnten. Wohl sei im Reichstag das Bedenken geäußert worden, daß man darauf keine Rücksicht nehmen werde seitens der Reichsgesetzgebung, sondern daß dieselbe einfach über diese Schranke hinwegschreiten werde. Dem sei nur entgegenzuhalten, daß gegen Vergewaltigung keinerlei verfassungsrechtliche Bestimmung schützen könne; jedenfalls stehe fest, daß die §§ 39 u. 47 d. Ges., die die oben erwähnten Bestimmungen enthielten, die gleichen Garantien böten wie das frühere Reservatrecht nach § 77 Abs. 2 der Reichsverfassung. Regelmäßig würden allerdings nur die in der Verfassung enthaltenen Sonderrechte als wirkliche Reservatrechte betrachtet, allein auch bisher schon sei einigen in den Schlußprotokollen enthaltenen Bestimmungen der Charakter eines Reservatrechts beigegeben worden und so würde es auch mit den erwähnten Bestimmungen des Gesetzes gehalten werden. Es wäre daher eine der Reichsgesetzgebung nicht zuzutruende Vergewaltigung, wenn sie ohne Zustimmung der betreffenden Staaten einstens über diese Zugeständnisse sich hinwegsetzen wollte.

Die schwierigste der im vorliegenden Falle auftauchenden staatsrechtlichen Fragen sei, was man unter der nach Art. 78 Abs. 2 der Reichsverfassung zu Abänderungen derjenigen Vorschriften, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten festgestellt seien, erforderlichen Zustimmung des berechtigten Bundesstaats zu verstehen habe. Dieser Punkt habe insbesondere in Württemberg und

Bayern den Gegenstand einer Kontroverse gebildet zwischen der Regierung und der Volksvertretung. Es frage sich, ob die Regierung für sich allein oder nur in Verbindung mit der Volksvertretung den Verzicht auf ein Reservatrecht aussprechen könne. Nach des Redners Meinung stehe so viel fest, daß eine Bundesregierung dann für sich allein diese Befugniß habe, wenn das betreffende Sonderrecht außerhalb des Gebiets der Gesetzgebung und der Besteuerung liege, was sehr wohl vorkommen könne; in allen andern Fällen scheine die Mitwirkung der Volksvertretung erforderlich. In diesem Punkte sei die Staatsrechtswissenschaft zu einem sicheren Resultate gekommen, das auch vom Bundesrathe anerkannt werde. Es liege ein Dualismus vor, da das Reichsstaatsrecht andere Postulate als das Landesstaatsrecht aufstelle. Dem Reiche gegenüber werde der Wille des Einzelstaates durch die Abgabe der Stimme des Bevollmächtigten im Bundesrathe dargestellt; wie die Instruktion des Bundesrathsbevollmächtigten zu Stande komme, sei Sache des Landesstaatsrechts. Das Reich ignore die Zustände des Landesstaatsrechts, selbst eine mit Verletzung der Landesverfassung zu Stande gekommene Stimmabgabe sei nach Reichsrecht gültig, während allerdings das betreffende Ministerium für die Ertheilung der Instruktion nach Landesrecht verantwortlich bleibe. Sollte selbst ein Ministerium in diesem Falle wegen Verletzung landesrechtlicher Normen oder wegen Gefährdung von Staatsinteressen im Wege der Ministeranklage nachträglich verurtheilt werden, das mit seiner Zustimmung zu Stande gekommene Reichsgesetz sei gleichwohl unanfechtbar. Ganz anders aber liege die Sache nach dem Landesstaatsrecht; dasselbe sei in dieser Beziehung durch die Reichsverfassung nicht geändert worden; seine Grundsätze über die Gesetzgebung und die Besteuerung bestünden fort und darnach würde sich eine Regierung einer Rechtsverletzung schuldig machen, wenn sie unbekümmert um das Landesstaatsrecht, das für die Gesetzgebung und die Besteuerung die Einholung der Zustimmung der Stände vorschreibe, ihren Bundesrathsbevollmächtigten von sich aus instruierte, Vorlagen zu zustimmen, welche jene Gebiete berührten. Redner begrüße es deshalb freudig, daß sämmtliche süddeutschen Staaten erklärten, sie würden nur dann der Gemeinschaft beitreten, wenn dazu die Zustimmung ihrer Landtage erfolgt sei. In der Begründung der Vorlage der Großh. Regierung werde denn auch in dieser Hinsicht dasselbe gesagt, was der Kommissionsbericht der Zweiten Kammer ausgesprochen habe; lediglich den konstitutionellen Standpunkt etwas bestimmter zum Ausdruck gebracht.

Zum Schluß spricht Redner seine Freude darüber aus, daß auch in der vorliegenden Frage die Großh. Regierung es verstanden habe, unter Beobachtung des Reichsstaatsrechts wie der Landesverfassung die Reichsinteressen mit den Landesinteressen in Einklang zu bringen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, es möchte dieses Gesetz dem großen gemeinsamen Vaterlande wie dem badischen Heimathstaate die schönsten Früchte tragen.

Geheimer Hofrath Dr. von Holtz will der noch nicht besprochenen politischen Seite der Vorlage mit wenigen Worten Erwähnung thun und bemerkt, zum Glück sei nur von Seiten der Opposition der Versuch gemacht worden, der Sache eine rein politische Bedeutung beizumessen, indem dieselbe behauptet hätte, das Gesetz diene lediglich den Interessen der Wohlhabenden und vertheuere dem Volke den zu seinem Lebensunterhalte so notwendigen Branntweingenuß. Redner weist diese Behauptung ganz entschieden zurück, indem er wohl zugibt, daß, weil die breite Masse des Volkes die größte Menge des Branntweins konsumiere, zunächst auch die Steuer vom Volke werde getragen werden, jedoch bestreitet, daß damit dem Volke ein Unrecht geschehe. Wenn es gelinge, durch die Erhöhung der Branntweinsteuer den Schnapskonsum zu mindern, so sei das lebhaft zu begrüßen, und je mehr dies geschehe, um so willkommener heiße Redner das vorliegende Gesetz. In keinem Theile des deutschen Vaterlandes sei der Branntweingenuß ein wirkliches Bedürfniß, das beweise das Vorgehen Amerikas, was in Gebieten, wo man wegen des Klimas mit viel mehr Grund ein solches Bedürfniß als vorliegend hätte annehmen können, denselben, und zwar ohne jeglichen gesundheitsschädlichen Nachtheil geradezu verboten habe. Redner verbreitet sich nun des Weiteren über das Vorgehen der amerikanischen Staaten gegen den Branntweingenuß und hält auf Grund dieser eingehenden Schilderungen der amerikanischen Zustände den Parteien, welche sich die demokratischen nennen, vor, wie das demokratische Volk der Welt in der Erleichterung des Branntweingenußes unendlich viel weiter gegangen sei, als wir dies zu thun im Begriffe ständen, und wie dasselbe dieses Vorgehen als volkfreundlicher im wahren Sinne des Wortes ansehe.

Der Präsident des Finanzministeriums, Geheimer Rath Ellstätter, dankt zunächst dem Hohen Hause für die freundliche Beurtheilung, welche die Regierungsvorlage bei allen Rednern gefunden habe, sowie dem Herrn Berichterstatter für seine scharfsinnige Darlegung der Wirkungen, welche das Gesetz haben werde. Verlorend könnte es erscheinen, den vielen im Laufe der Diskussion hervorgetretenen Anregungen zu folgen und in eine Besprechung des Reichsgesetzes hinsichtlich seines Wertes, seiner wirtschaftlichen Bedeutung und der Anfechtungen einzutreten, die dasselbe erfahren habe.

Allein Redner wolle darauf verzichten und sich auf einige Bemerkungen über die Wechselwirkungen des Reichsgesetzes zu den Verhältnissen unseres badischen Heimathlandes beschränken.

Die Steuerreform, von welcher das Branntweinsteuergesetz nur einen Bestandtheil bilde, sei durch den Zwang der Verhältnisse in's Leben gerufen worden. Inlänglich bekannt sei, daß die finanzielle Lage des Reichs und der Einzelstaaten durch das große Anwachsen des Reichsaufwands ziemlich schwierig sich gestaltet habe. Die Ausgaben des Reichs hätten sich erheblich vermehrt, das Budget desselben habe sich in Folge dessen rasch vergrößert, und die dem Reiche verfassungsmäßig zugewiesenen Einnahmen reichten bei Weitem nicht hin, die Ausgaben zu decken. In Folge dessen seien die Matrikularbeiträge in einer Weise angewachsen, daß dadurch die Einzelstaaten in nicht geringer Verlegenheit gerathen seien. Mit Rücksicht hierauf sei es geboten gewesen, zur Deckung dieser Ausgaben Mittel aufzubringen, und zu diesem Zwecke sei der Branntwein als das geeignetste Steuerobjekt erschienen. Die Erhöhung der Steuer auf Branntwein im Gebiete der bisherigen norddeutschen Branntweinsteuer-gemeinschaft würde sehr einfach gewesen sein, allein es hätten dabei auch die Verhältnisse der süddeutschen Staaten in Berücksichtigung gezogen werden müssen; diese hätten theilgenommen an den erhöhten Ausgaben zum Nutzen des Reichs und hätten deshalb auch darauf Anspruch gehabt, daß ihnen Deckungsmittel überwiesen würden, welche sie ohne Erhöhung der direkten Steuern in die Möglichkeit versetzten, den an sie herantretenden Bedürfnissen gerecht zu werden. Dieser Rücksicht auf die Gemeinschaft der Interessen sei es wesentlich zu danken, daß das Gesetz vom 24. Juni d. J. in einer für die süddeutschen Staaten annehmbaren Gestalt zu Stande gekommen sei und daß die Frage der Branntweinbesteuerung von der Bierbesteuerung vollständig losgelöst worden, während man beide Steuern bisher immer als im Zusammenhange stehend angesehen habe. Die süddeutschen Staaten könnten von dieser Lösung der Frage nur befriedigt sein.

Allerdings handle es sich dabei für Baden um die Aufgabe eines Reservatrechts, und einer der Herren Vorredner habe dies als den Preis bezeichnet, um welchen die Vorteile des Gesetzes erkauft werden müßten. Redner stehe nicht an, zuzugeben, daß in dem Verzicht auf ein Reservatrecht die Aufgabe eines Theiles unserer seitherigen Finanzhoheit liege; indessen sei die Finanzhoheit der Einzelstaaten auf dem Gebiete der indirekten Besteuerung schon längst an das Reich abgetreten worden, was auch gar nicht anders hätte sein können, wenn anders man nicht im Staatenbunde fortleben, sondern ein Reich haben wollte, welches einigermaßen wenigstens für seine Bedürfnisse mit eigenen Mitteln ausgestattet sein sollte. Dazu aber hätten sich nach der Auffassung aller Bundesstaaten die indirekten Steuern und die Zölle weitaus am besten geeignet und kein Bundesstaat würde, wie Redner glaube, Bedenken getragen haben, auch das Gebiet der Branntwein- und Bierbesteuerung von Anfang an dem Reiche zu überlassen, wenn nicht wirtschaftliche Gründe davon abgehalten hätten. Daß nur letztere beim Vorbehalt der selbständigen Besteuerung des Branntweins und des Bieres maßgebend gewesen seien, gehe aus der Reichsverfassung selbst hervor, wenn dieselbe in Art. 35 die Zusage enthalte, daß die Bundesstaaten ihr Bestreben darauf richten würden, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen. Aus politischen Gründen hätten die Bier- und Branntweinbesteuerung unbedenklich schon längst dem Reiche überlassen werden können, weil ja die indirekte Besteuerung durch das Reich die Selbstständigkeit der Einzelstaaten insofern nicht tangire, als diese Steuern von den letzteren verwaltet und erhoben würden. Etwas Anderes würde die Ueberlassung einer direkten Steuer an das Reich bedeuten, weil die Verwaltung derselben, wie z. B. einer Reichseinkommensteuer, nur durch das Reich selbst bewirkt werden könnte.

Die wirtschaftliche Bedeutung des seitherigen Reservatrechts habe aufgehört, nachdem das Reichs-Branntweinsteuergesetz derart gestaltet worden sei, daß der badische Brennereibetrieb recht wohl fortbestehen und prosperieren könne; im Jahre 1870 sei es in dieser Beziehung anders gewesen; damals würde die Ueberlassung des Bier- und Branntweinbesteuerungsrechts die Wirkung gehabt haben, daß unsere Einnahmen weber vermehrt noch vermindert, wohl aber die badischen Brenner in eine sehr schlimme Lage gebracht worden wären. Letzteres habe man vermeiden wollen und deshalb sei das Reservatrecht vereinbart und bis heute aufrecht erhalten worden, wiewohl dies von Jahr zu Jahr immer erheblicherer Opfer uns auferlegt habe. Müßten wir jetzt auch mit der Biersteuer neben der Branntweinsteuer in die norddeutsche Steuer-gemeinschaft eintreten, so würden zwar die wirtschaftlichen Nachteile von früher behoben sein, allein ein finanzieller Erfolg würde nicht erzielt werden und unserm Bedürfnisse wäre daher damit nicht gebiet; deshalb erscheine der Verzicht auf beide Reservatrechte zur Zeit nicht thöricht.

Das Branntweinsteuerreservat habe dormalen nur noch eine Art Affektionswerth für Denjenigen, welcher es für wünschenswerth halte, die auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung noch vorhandene Selbstständigkeit fortzuerhalten,

gleichviel, ob dieselbe an sich für den Staat mit nachtheiligen Folgen verbunden sei oder nicht. Die Gemein-samkeit auch auf diesem Gebiete sei gewiß ein wünschens-werthes Ziel für das Reich wie für den Einzelstaat und die Aufgabe des Branntweinsteuerreservatrechts setze die süddeutschen Staaten in den Stand, den vielen Bedürf-nissen des Reichs und des Staates gerecht zu werden, was andernfalls ohne erhebliche Erhöhung der direkten Steuern nicht möglich gewesen wäre. Es habe im Reichs-tage an Stimmen nicht gefehlt, welche die in dem Reichs-gesetze vom 24. v. M. den süddeutschen Staaten zugestanden den Vortheile abfällig beurtheilten, so daß es der patriotischen Haltung der Mehrheit bedurft habe, um über diese Schwierigkeiten hinwegzukommen; diese Zugeständnisse in den sogenannten neuen Reservatrechten seien sehr werthvoll.

Die Einräumung einer festen Quote von 3 Liter für den Kopf der Bevölkerung, welche zum niedrigeren Sage der Konsumabgabe an Branntwein produziert werden könne, sei von höchster Bedeutung, weil bei der Verschiedenartig-keit der Produktionsbedingungen zwischen Norddeutschland und Süddeutschland andernfalls zu befürchten wäre, daß die süddeutsche Produktion vermöge der alle drei Jahre zu erneuernden Zuthellung des Quantums nach und nach von der norddeutschen völlig absorbiert würde. Wiewohl die süddeutschen Brenner unter ungünstigeren Bedingungen arbeiteten, so würden sie doch die Konkurrenz der nord-deutschen auf die Dauer deshalb aushalten können, weil ihnen die niedere Abgabe bis zur vollen Höhe ihrer zeit-herigen Produktion durch die zugestheilte Quote gewähr-leistet sei.

Als weiteren Vortheil des Gesetzes bezeichnet Redner die Vertheilung des Ertrags nach Maßgabe der matrikular-mäßigen Bevölkerung, ferner die Verwaltung und Erhebung der Steuer durch die Landesbehörden, sowie endlich die den Landesregierungen in Bezug auf eine ganze Reihe von Vollzugsbestimmungen eingeräumte weite Kompetenz, die es gestatte, den besonderen Verhältnissen des Parti-kularstaates eingehend Rechnung zu tragen.

Hinsichtlich der Sicherung dieser neuen Reservatrechte sei Redner völlig beruhigt und könne durchaus den Aus-führungen des Herrn Berichterstatters und des Herrn Geheimeraths Schulze beipflichten. Es liege nicht ein einfacher Verzicht auf das Reservatrecht vor, der ohne Bezugnahme auf das Reichsgesetz schlechterdings erfolgt sei. Vielmehr hätten die süddeutschen Staaten ihren Verzicht in der Form der Zustimmung zu dem im Juni erlassenen Reichsgesetz unter Bezugnahme auf die in dem-selben enthaltenen Bestimmungen in Aussicht gestellt, welche man somit gleichsam als die Bedingungen jenes Verzichts zu betrachten habe, und dabei komme in erster Reihe die Bestimmung in Betracht, daß gewisse Vor-schriften ohne Einwilligung der süddeutschen Staaten nicht geändert werden dürfen; an dem allseitig guten Willen, diese Zusage zu halten, werde doch wahrlich Niemand zweifeln wollen! Mit den Ausführungen des Herrn Ge-heimeraths Schulze über Art. 78 Abs. 2 der Reichsver-fassung erklärt sich Redner im Wesentlichen vollkommen einverstanden, indem er hervorhebt, daß vorliegenden Falles das Recht der Mitwirkung der Volksvertretung von Niemand in Zweifel gezogen worden sei. Auch vom politischen Standpunkt könne die Aufgabe des Brannt-weinsteuerreservats keinem Bedenken unterliegen und da wirtschaftlich keine Nachteile zu gewärtigen seien, in allen übrigen Beziehungen aber daraus nur Vortheile erwachsen, glaube Redner dem Hohen Hause die Annahme der Regierungsvorlage empfehlen zu dürfen.

In seinem Schlussworte hebt der Berichterstatter Frei-herr Ernst August v. Göler hervor, wie keine Stimme in dem Hohen Hause sich gegen das Gesetz ausgesprochen habe und wie dasselbe von allen Seiten der vollsten An-erkennung theilhaftig geworden sei. Die Rollen hätten nicht besser vertheilt werden können; Kommerzienrath Dittens habe die wirtschaftliche Seite behandelt, Prälat Dr. Doll die religiös-ethische, Geheimer Hofrath Dr. Schulze die staatsrechtliche und Geheimerath Dr. v. Holtz die poli-tische; ihm verbleibe jetzt noch die Aufgabe, der natio-nalen Seite zu gedenken und zu diesem Behufe darauf hinzuweisen, wie es von der aufstrebenden jugendlichen Kraft des Deutschen Reiches Zeugniß ablege, daß es dem-selben gelungen sei, in einer Zeit, wo alle übrigen Völker des Kontinents wegen der militärischen Anforde-rungen sich in finanziellen Nöthen befänden, trotz der er-heblichen Opfer für die Kriegsbereitschaft über das vor-handene Bedürfniß hinaus mit leichter Mühe Mittel zu schaffen. Es sei dieser Vorgang ein leuchtendes Beispiel dafür, daß mit gutem Willen man über scheinbar unüber-windliche Hindernisse hinwegkommen könne. Vielleicht noch niemals habe Baden einen so günstigen Vertrag abge-schlossen, als es mit seinem Eintritt in die deutsche Brannt-weinsteuer-gemeinschaft auf der Grundlage des Gesetzes vom 24. Juni zu thun im Begriffe stehe. Der Großh. Regierung aber gebühre Dank für ihr zielbewusstes Vor-gehen in dieser Angelegenheit und mit vollstem Vertrauen dürfe ihr die Erlassung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze anheimgegeben werden.

Damit hatte die Diskussion ihr Ende erreicht und es wurde, wie wir schon berichtet haben, der Kommissions-antrag bei Namensaufruf einstimmig angenommen.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Garber in Karlsruhe.

Gandel und Verlehr.

Gandelberichte.

8. Juli. Weizen loco hiesiger 19.50, loco fremder 19.50, per Juli 17.80, per Noobr. 16.90. Roggen loco hiesiger 14.50, per Juli 12.30, per Noobr. 12.80. Rüböl loco mit Faß 25.50, per Oktbr. 24.80. Safer loco 11.75.

Bremen, 6. Juli. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Standart white loco 5.95. Schwach. Amer. Schweinefett, Wilcox, nicht verzollt 35 1/4.

Antwerpen, 6. Juli. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Raffin., Type weiß, dispen. 15. Still.

Peft, 6. Juli. Weizen loco matt, per Herbst 8.13 G., 8.15 B., per Frühjahr 7.72 G., 7.74 B. Safer per Herbst 5.57 G., 5.59 B. Mais per Juli-August 5.52 G., 5.54 B., per Mai-

Juni 1888 5.58 G., 5.60 B. Kohleps per August-September 12 1/2 - 12 3/4. Wetter: bedekt.

New-York, 5. Juli. (Schlusskurs.) Petroleum in New-York 6 1/2, dto. in Philadelphia 6 1/2, Mehl 3.50 nom., Rother Winterweizen 0.97 1/2, Mais (old mixed) 46, Havanna-Jucker 4 1/2, Kaffee, Rio good fair 18 1/4, Schmalz (Wilcox) 7.15, Sped nom., Getreidefracht nach Liverpool 3.

Baumwoll-Zufuhr — B., Ausfuhr nach Großbritannien 3000 B., dto. nach dem Continent 4000 B.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.